



# Badminton- RUNDSCHAU

AMTL. ORGAN DES BADMINTON-LANDES-VERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

15. Jahrgang

5. Juni 1972

Nr. 6

## 20. DBV-Verbandstag in Hahnenklee Hans Hoffmann bleibt Präsident

Der im vorigen Jahr gewählte Präsident Hans Hoffmann (Hannover) wurde für ein weiteres Jahr in seinem Amt bestätigt.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten kam es zu einer Kampfabstimmung zwischen dem bisherigen Vize Horst-Peter Küsters (Krefeld) und dem Sportwart Siegfried Maywald (Beuel). Horst-Peter Küsters konnte im 2. Wahlgang 54:34 Stimmen (1. Wahlgang 51:31 Stimmen) für sich vereinigen und bleibt damit Vizepräsident.

Georg Mandrella (Düsseldorf) war der einzige Bewerber um das Amt des Schatzmeisters. Mit 29 Ja-, 25 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen wurde er wiedergewählt.

Außerdem wurden in ihrem Amt bestätigt: Siegfried Maywald zum Sportwart, Bruno Karl (Hamburg) als Schiedsrichterobmann, Ingeborg Hermann (Frankfurt) zur Frauenwartin,

Karl-Georg Seidel (Bonn) zum Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Herbert Schröder (Wiesbaden) zum Vorsitzenden des Jugendausschusses und Josef Holthausen (Bonn) zum Pressereferenten.

Als Kassenprüfer wurden die Herren Lehmann und Hans Offer (Solingen) gewählt.

Bei der Tagesordnung Änderung der Satzung und Ordnungen wurde auch ein Antrag des Niedersächsischen Badminton-Verbandes angenommen, daß Spielerpässe, die länger als 5 Jahre der Geschäftsstelle vorliegen, vernichtet werden können.

H. H. Drüen

### Mannschaftspokal im Bezirk Nord II

Der im Bezirk Nord II zum ersten Male durchgeführte Mannschaftspokal fand bei den teilnehmenden Vereinen große Anerkennung. Leider mußte auch eine negative Seite festgestellt werden: Es blieben gemeldete Vereine ohne Entschuldigung den Spielen fern, wodurch für einige Mannschaften längere Wartepausen entstanden.

In der Gruppe I trafen der TuS Velmede-Bestwig I und TuS Eintracht Bielefeld I im Endspiel aufeinander, nachdem sie den TV Blomberg I mit 4:0 bzw. den BC Beckum I mit 4:0 besiegt hatten. Dieses Endspiel konn-

ten die Bielefelder klar mit 5:2 gewinnen, wobei der Bielefelder Spieler Strunk den Bezirksmeister Fröndhoff aus Velmede in 3 Sätzen besiegen konnte. Die Velmeder konnten lediglich durch das Herren-Doppel und das Mixed das Ergebnis abschwächen. Der BC Beckum I gewann im Spiel um den 3. Platz gegen den TV Blomberg I knapp mit 4:3.

In der Gruppe II trafen der VfL Bochum III nach einem 4:1-Sieg über den BC Beckum II und die BTG Bielefeld I, die gegen DJK Saxonia Dortmund II mit 4:2 gewann, im Endspiel aufeinander. Nach dem Tabellenstand der 1. Kreisklasse, beide Mannschaften waren ohne Verlustpunkte Meister geworden, konnte man einen interessanten Kampf erwarten. Leider kam es nicht dazu, da die Bochumer an diesem Tage den Bielefeldern klar überlegen waren. Mit 7:1 für den VfL Bochum III fiel der Sieg recht deutlich aus. Auch hier wurde der BC Beckum, diesmal mit der II. Mannschaft nach einem 4:2-Sieg über den DJK Saxonia Dortmund II, Dritter.

Abschluß einer jeden Gruppe war ein gemütliches Beisammensein.

Udo Recksiek

### Von den Vereinen

#### Bericht über die Meisterschaften des Ennepe-Ruhr-Kreises

Am 13. und 14. Mai 1972 wurden zum 6. Mal die Badminton-Meisterschaften des Ennepe-Ruhr-Kreises ausgetragen. Die Austragung fand in Sprockhövel statt. Neben den bisher teilnehmenden Mannschaften TuS Hattingen, TuS Grundschtötel und BC Hiddinghausen nahm zum ersten Mal die neu in den Verband aufgenommene Mannschaft TuS Herdecke-Ende teil.

Trotz der weitaus größeren Meldenzahl gegenüber den vergangenen Jahren konnten am Samstag alle Vor- und Zwischenrundenspiele ausgetragen werden. Die Semifinals Spiele und die Spiele um den 3. und 4. Platz waren bis Sonntagvormittag beendet.

Am Sonntagnachmittag fanden die Endspiele statt.

Aus der Hand des 1. stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Sprockhövel erhielten folgende Spielerinnen und Spieler Urkunden und Plaketten:

Dameneinzel: A. Schmidt (TuS Grundschtötel).

Herreneinzel: U. Obermeier (TuS Hattingen).

Damendoppel: A. Schmidt/B. Debenner (TuS Grundschtötel).

Die herzlichsten Glückwünsche  
zur Vermählung wünschen alle  
Badmintonfreunde der  
mehrfachen Deutschen Meisterin  
und Ranglistenspielerin  
Marieluise Zizmann  
geb. Wackerow  
und Ihrem Ehemann Rolf.



Herrendoppel: U. Obermeier/W. Isenberg (TuS Hattingen).

Mixed: R. Windgasse/M. Henrichs (BC Hiddinghausen).

In der Mannschaftswertung konnte der TuS Hattingen den Pokal erfolgreich verteidigen. Nachfolgend der Endstand:

1. TuS Hattingen	24 Punkte
2. TuS Grundschöttel	18 Punkte
3. BC Hiddinghausen	13 Punkte
4. TuS Herdecke-Ende	1 Punkt

M. Henrichs

★

## 2. Dortmunder Jugendturnier diesmal für Blinne (TV Blomberg)

Das vom 1. Badminton-Club Dortmund wieder vorbildlich ausgerichtete Jugendturnier des Bezirkes Nord II hatte auch in diesem Jahr ein beachtliches Meldeergebnis. Mit 36 Jungen und 26 Mädchen wurde in über 80 Spielen hervorragender Sport geboten. Die Teilnahme aller Spitzenspieler des Bezirkes — u. a. der frisch gebackenen Deutschen Meister im Doppel, Happ und Blinne — bekräftigte der Veranstalter als Bestätigung dafür, daß das Turnier im letzten Jahr Anklang gefunden hat, zumal, da in diesem Jahr das Rot-Weiß-Turnier stattfand.

So waren Happ/Blinne auch mit 15:2, 15:7 im JD sichere Sieger über Heuer/Canisius (TV Velmede), nachdem sie über Pelepenko/Leveringhaus (TV Gerthe) und Hartmann/Schettler (DSC Wanne-Eickel) ins Endspiel gekommen waren. Heuer/Canisius erspielten sich den Weg ins Finale durch Siege über Nikolaus/Erdbürger (TV Detmold) und Vorbusch/Morich (1. BC Dortmund). Das erwartete Endspiel im Jungen-Einzel kam nicht zustande, da der immer stärker werdende Vorbusch (1. BC Dortmund) nach Siegen über Stadie (VfL Bochum), Pelepenko (TV Gerthe) überraschend mit einem hartumkämpften Drei-Satz-Sieg über Happ das Endspiel gegen Blinne erreichte, der zuvor Hartmann (DSC Wanne-Eickel), Morich (1. BC Dortmund) und Heuer (TV Velmede) ausgeschaltet hatte. Mit einem klaren 15:3-, 15:6-Sieg über Vorbusch wurde Blinne auch Turniersieger.

Bei den Mädchen wiederholte U. Kindl (DSC Wanne-Eickel) ihren Vorjahrsieg über Heinzl (TV Gerthe) mit 11:4, 11:4. Während Kindl vorher über Willich (TV Gerthe) und Baldenbach (VfL Bochum) die Oberhand behielt, um ins Endspiel zu gelangen, setzte sich Heinzl mit Siegen über Kurzer (TV Detmold) und Happ (TV Blomberg) durch.

Das abschließende Mädchen-Doppel sicherten sich Heinzl/Willich (TV Gerthe) über Kindl/Kindl (DSC Wanne-Eickel) mit 15:7, 15:3.

R. Vorbusch

★

## Jahreshauptversammlung des TuS RW Wuppertal

Als neuer Abteilungsleiter wurde Lothar Rohr gewählt. Das Amt des Geschäftsführers übernahm Dirk Kellermann. Als Kassiererin wurde Ulla von Schwedler bestätigt; Eckhard von Schwedler bleibt Jugendwart. Zum neuen Sportwart wurde Horst Krause, zum Pressewart Dieter May gewählt. Als Frauenwartin nahm Brigitte Pi-stohl ihr Amt an.

D. Kellermann

★

## Hinweis!

Am 19./20. August 1972 richtet der Tb 05 Rheinhausen e. V. sein 3. Bezirks- und Kreisklassen-Turnier aus. Ausschreibung BR 7/72.

★

## Neuer Vorstand für Alemannia Aachen

Auf einer gut besuchten Mitgliederversammlung wurde dem bisherigen Vorstand Entlastung erteilt und mit Wolfgang Stephan ein langjähriges Alemannenmitglied nahezu einstimmig zum neuen Abteilungsleiter gewählt. Nach wie vor erfreut sich die Badmintonabteilung einer erheblichen Unterstützung — auch in finanzieller Hinsicht — des Hauptvereins. Wesentlichster Programmpunkt des neuen Vorstandes soll die Jugendarbeit werden.

A. Schorn

## Hinweis!

Die DJK Blau-Weiß Friesdorf möchte auf ihr 8. Kreisklassen-Turnier am 6. August 1972 in der Sporthalle Bonn-Beuel, Kolpingstraße (6 Spielfelder), hinweisen. Ausschreibung siehe BR 7/72.

★

## Jahreshauptversammlung der Gymnastik-Schule Wesel

Am vergangenen Wochenende fand die diesjährige ordentliche Hauptversammlung unserer Badminton-Abteilung statt, auf deren Tagesordnung gleichzeitig die Neuwahl des Abteilungs Vorstandes war.

Der neue Vorstand setzt sich für 2 Jahre wie folgt zusammen:

Abteilungsleiter Theo Thoneick, stellv. Abteilungsleiter Klaus Dickmann, Geschäftsführer Wolfram Pauli, techn. Leiter Wilhelm Prinzen, Trainingsleiter Heinz Bastijans, Kassenswart Dieter Schröder.

W. Pokladeck

★

## Bitte Termin vormerken!

Der SC Rot-Weiß Oberhausen richtet am 12. und 13. August 1972 in der Oberhausener Sporthalle ein Pokalturnier aus. Ausschreibung erfolgt in der BR 7/72.

★

## Jahreshauptversammlung des OSC Werden

Auf der Jahreshauptversammlung des OSC Werden stand nicht so sehr die Wahl eines neuen Vorstands im Vordergrund, sondern für die in naher Zukunft geplante Breitenarbeit für Jugendliche und Schüler sowie die Schaffung eines Leistungszentrums für Badminton in Essen.

Darüber hinaus wurde dem alten Vorstand einstimmig Entlastung gegeben.

Anwesende Mitglieder wählten folgende Personen in den neuen Vorstand: 1. Vorsitzender: Alfred Unruh, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer: Helmut Friedrich, Kassierer: Willi Knaup, Jugendwart: Jürgen Ulbricht,



**Beim Sportfach-  
und Fachversand-  
handel erhältlich.  
Bezugsquellen-  
nachweis nur auf**

**Anfrage durch den Direktimporteur  
H.H. Schmidt & Co.,  
565 Solingen-Wald**



**Spezial-Badmintonschuh  
„Tiger aus Japan“**



Pressewart: Friedel Sonntag. Ein besonderer Dank gilt dem Vorsitzenden Alfred Unruh. Zum 10. Mal wurde er als Vorsitzender seines Vereins einstimmig wiedergewählt. Dazu herzlichen Glückwunsch!

Friedel Sonntag

\*

### TV Stoppenberg Pokalsieger 250 Meldungen beim größten Badminton-Kreisklassen-Turnier in der Bundesrepublik Deutschland

Das vom FC Bayer 05 Uerdingen zum 5. Male ausgerichtete „Bayer-Kreisklassen-Turnier“ übte wie in den vergangenen Jahren eine große Anziehungskraft auf alle Kreisklassen-Badmintonspieler von Nordrhein-Westfalen aus. Sicherlich spielten die hier zu gewinnenden wertvollen Preise wie Schläger, Bekleidung etc. eine nicht unwichtige Rolle. 30 Vereine hatten insgesamt 250 Meldungen aus dem gesamten nordrhein-westfälischen Raum abgegeben. Diese Zahl dürfte in der Bundesrepublik einmalig sein. Um so beachtenswerter ist es, daß die Turnierleitung des FC Bayer 05 Uerdingen mit Alfred Swyen an der Spitze dieses Mammutturnier zügig nach aufgestelltem Zeitplan über die Runden gebracht hat. Insgesamt mußten 237 Spiele durchgeführt werden, bevor die Sieger in den 5 ausgespielten Disziplinen feststanden.

Die Teilnehmer aus dem Krefelder Raum konnten die Erfolge aus dem Vorjahr nicht wiederholen. Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, daß etliche Spieler, und hier vor allem die Spieler des FC Bayer Uerdingen, durch den Aufstieg Ihrer Mannschaften nicht mehr an diesem Turnier für Kreisklassenspieler teilnehmen durften.

Im Herrendoppel setzte sich Heinz Krings (Bayer Uerdingen) mit seinem Weseler Partner Rolf Bursian im Finale nach hartem Kampf gegen Neumann/Wasinski (OSC Rheinhausen) mit 9:15, 15:13 und 17:15 durch. Dritte wurden Rietze/Kühn von TV Stoppenberg.

Einen zweiten Platz erreichten im Damendoppel Helga Aengenvoort und Doris Möhlenkamp vom Krefelder BC. Sie unterlagen im Endspiel den Essenerinnen Niekämper/Breuer (TV Stoppenberg) knapp mit 15:13, 10:15 und 5:15. Ihren zweiten Sieg feierte Sabine Niekämper im Dameneinzel. Sie schlug die Bonnerin Berchthold

im Finale glatt mit 11:1, 11:2 und wurde damit erfolgreichste Teilnehmerin dieses Turniers. Erfreulich hier der dritte Platz der stark nach vorn gekommenen Ulrike Schmidla vom Krefelder BC.

Bei den Herren dominierten Bernd Kempinski von Hamborn 07. Er gewann das Herreneinzel gegen Bernd Wessels (Schwarz-Weiß Köln) mit 15:9, 15:10 und das Mixed mit seiner Partnerin Margit Birkholz gegen das Bonner Paar Jörg/Berchthold.

Im Mannschaftswettbewerb konnte der Pokalverteidiger, der Krefelder BC, nicht so recht überzeugen und mußte sich diesmal mit dem dritten Platz vor Tb. Osterfeld zufriedengeben. Pokalsieger 1972 wurde die sympathische Mannschaft von TV Stoppenberg. Sie erreichte 40 Punkte und blieb klar vor dem Zweiten, dem BC Beuel, der es auf 24 Punkte brachte.

## Badminton kritisch!

### Siegerehrung nach einem Jahr?

Zu Pfingsten 1971 wurde in Remscheid ein Jugendturnier veranstaltet, welches in allen 5 Disziplinen regen Zuspruch erhalten hatte.

Als Preise für die Sieger waren Urkunden, Sachpreise sowie Plaketten ausgesetzt. Obwohl ein teilnehmender Verein in 4 Disziplinen im Endspiel vertreten war und in 2 Disziplinen Turniersieger wurde, sind trotz mehrmaliger schriftlicher und mündlicher Aufforderung die versprochenen Preise bis heute, **also ein Jahr später**, noch nicht ausgehändigt worden. Die Endspieleteilnehmer wurden vielmehr von dem Turnierleiter vertröstet, er sei aus persönlichen Gründen nicht dazu in der Lage gewesen, die Preise zuzustellen.

Für den betroffenen Verein ergibt sich nach dieser „Erfahrung“ zunächst die Konsequenz, bei einer evtl. erneuten Durchführung dieses Turniers keinesfalls mehr teilzunehmen; denn der eine oder andere Leser wird mit der Vereinsleitung sowie den beteiligten Spielerinnen und Spielern vielleicht einer Meinung sein, daß es keinesfalls das Interesse der Jugendlichen am Sport fördert, wenn man die ihnen versprochenen Preise, im vorliegenden Falle besonders die Sachpreise, innerhalb eines Jahres nach Durchführung des Turnieres noch immer nicht ausgehändigt hat; inzwischen haben die Gewinner ihre

Hoffnung auf den Erhalt der Preise nahezu aufgegeben.

Vielleicht „bequem“ sich der Turnierleiter, die Preise bis zu Weihnachten — 1972 — an die Gewinner auszuhändigen; in diesem Falle würde ihm eine echte Überraschung gelingen.

Espelkott

\*

### Größere Teilnehmerzahlen — Mehr Klassifizierungen

Die Teilnehmerzahlen bei den Schüler- und Jugendturnieren ist im vergangenen Jahr derart gestiegen, daß man sich nun ernstlich Gedanken machen sollte, wie diese beiden Gruppen sportlich sinnvoll befriedigt werden können. Erfreulich ist die Tatsache zu werten, daß wieder viele Vereine starkes Interesse an der Jugend- und Schülerarbeit zeigen. Nun ist der Landesverband am Zuge.

Zu wünschen wäre eine Aufteilung der Schüler und Jugendlichen in verschiedene Altersgruppen, ähnlich dem Fußballsport. Dies sollte nicht nur für die Einzelturniere gelten. Ebenso wichtig erscheint mir dies auch beim Mannschaftskampf.

Die Freude am Spiel und Training wird für die geschmälert, die der Altersgruppe entwachsen sind, die noch zur Startberechtigung bei den Schülern berechtigt. Sie müssen nun bei den Jugendlichen starten. Die 15- bis 16jährigen sollten in einer Gruppe spielen, wenn genügend Mannschaften gemeldet werden. Die evtl. größeren Entfernungen sollte man in Kauf nehmen, die Jugendlichen und Schüler werden es den Vereinen bestimmt danken.

Nutznießer wäre natürlich auch der Jugend- und Lehrwart. Die jährliche Meldung förderungswürdiger Schüler könnte entfallen. Ein steter Leistungsvergleich des einzelnen Spielers wäre immer gegeben.

Karlheinz Schulz

**Bei einem Gespräch mit dem Lehrwart Erwin Zibold gab er mir zu diesem Thema folgende Antwort: Diese Anregung findet bei mir große Unterstützung, da ich bereits im vorigen Jahr einen entsprechenden Vorschlag zur Aufteilung der Jugendlichen in verschiedene Altersgruppe dem Jugendausschuß zugeleitet habe. Die Aufteilung der Jugend in 2 Klassen 14 bis 16 und 16 bis 18 Jahre; und bei genügender Beteiligung Schüler bis 12 und 12 bis 14 Jahre.**

## Amtliche Nachrichten

### Ehrungen

#### DBV-Leistungsnadel

Der Verbandsangehörigen Marieluise Wackerow wurde die DBV-Leistungsnadel für die Teilnahme an 30 Länderspielen sowie die DBV-Leistungsnadel für 10 deutsche Meisterschaften verliehen.

Die DBV-Leistungsnadel für 5 deutsche Meisterschaften wurde an Karin Kucki und Gerd Kucki verliehen.

#### DBV-Anstecknadel

Den Verbandsangehörigen

Wolfgang Bochow (2 mal)  
Marieluise Wackerow (2 mal)  
Brigitte Steden  
Karin Kucki  
Gerd Kucki  
Karl-Heinz Garbers

wurde für den Titelgewinn bei den Deutschen Meisterschaften 1972 die goldene DBV-Anstecknadel und als Zweite bei diesen Meisterschaften den Verbandsangehörigen

Brigitte Steden (2 mal)  
Marieluise Wackerow  
Gudrun Zibold

Roland Maywald (2 mal)  
Michael Schnaase

die silberne DBV-Anstecknadel verliehen.

Da die Nadeln nur einmal übergeben werden, erhalten nur Brigitte Steden (gold) und Michael Schnaase (silber) eine Anstecknadel, während alle anderen Ausgezeichneten die Verleihungsurkunde bekommen.

Herzlichen Glückwunsch.



# Ihr zuverlässiger Lieferant

*Fred Haas*

**Spezialhaus für den Badminton-sport**  
6209 Ramschied bei Bad Schwalbach, Höhenweg 5  
Telefon 06124/2320

## Wechsel der Startberechtigung:

Name:	Alter Verein:	Neuer Verein:	frei ab:
Michehl, Günter	Niedersachsen	TV Jahn Wahn	1. 5. 72
Severin, Franz-Josef	DJK Stolberg	OSC Düsseldorf	1. 5. 72
Monecke, Wolfgang	1. FC Marl	TSV Marl-Hüls	18. 5. 72
Bohlinger, Klaus	1. BC Dortmund	BC Lünen	18. 5. 72
Bohlinger, Ursula	1. BC Dortmund	BC Lünen	18. 5. 72
Jastram, Heidemarie	1. BC Dortmund	BC Lünen	18. 5. 72
Jastram, Peter	1. BC Dortmund	BC Lünen	18. 5. 72
Kaulich, Horst	ATV Bonn	DJK BC Bonn	20. 5. 72
Henseler, Stephan	ATV Bonn	DJK BC Bonn	20. 5. 72
Roscher, Günter	BC Beckum	SVB Leverkusen	20. 5. 72
Leyhausen, Manfred	1. BC Monheim	1. BC Leverkusen	20. 5. 72
Klammer, Bernhard	TSV Germ. Wilhelmsh.	MTV Dinslaken	23. 5. 72
Guhattakurto, Diplikumar	RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Ott, Bernd	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Schiele, Udo	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Rothe, Reinhard	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Sommer, Jutta	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Bäcker, Jürgen	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Hermann, Wolfgang	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Hochstrate, Karl-August	TuS Grundschtötel	1. Hiddinghauser BC	1. 8. 72
Hochstrate, Gisela	TuS Grundschtötel	1. Hiddinghauser BC	1. 8. 72
Neschen, Christian	BC SW Köln	Kölner FC BG	1. 8. 72
Latsch, Heinz	Tgd. Mülheim	Kölner FC BG	1. 8. 72
Kierdorf, Günter	BAT Berg. Gladbach	TV Eikamp	1. 8. 72
Kempinski, Bernd	Sportfr. Hamborn 07	DSC Kaiserberg	1. 8. 72
Kempinski, Elke	Sportfr. Hamborn 07	DSC Kaiserberg	1. 8. 72
Birkholz, Margit	Sportfr. Hamborn 07	DSC Kaiserberg	1. 8. 72
Brumshagen, Manfred	SC RW Oberhausen	TuS Alstaden	1. 8. 72
Voit, Marlies	1. MFC Köln	1. CfB Köln	1. 8. 72
Lindlar, Maria	BAT Berg. Gladbach	TV Jahn Wahn	1. 8. 72
Lindlar, Heinz	BAT Berg. Gladbach	TV Jahn Wahn	1. 8. 72
Wilke, Rudi	RW Borbeck	TV Stoppenberg	8. 8. 72
Wilke, Mechtild	RW Borbeck	TV Stoppenberg	8. 8. 72
Kämpf, Klaus	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Pallmann, Angelika	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Deinhardt, Achim	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Grölich, Walter	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Buss, Erika	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Buss, Burkhardt	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Breil, Petra	Siegburger TV	1. BV Troisdorf	8. 8. 72
Schmidt, Helmut	PSV Essen	TV Stoppenberg	8. 8. 72
Dedermann, Bernd	TV Wesseling	BSC Türnich	8. 8. 72
Langer, Christa	1. BC Dortmund	STC BW Solingen	13. 8. 72
Dahs, Johannes	TuS Oberpleis	FC Langenfeld	16. 8. 72
Garbe, Heinz-Gert	BSC Solingen	BSG K & A Solingen	16. 8. 72
Garbe, Gabriele	BSC Solingen	BSG K & A Solingen	16. 8. 72
Hasse, Helmut	OSC Düsseldorf	BSC Türnich	16. 8. 72
Hasse, Elsie	OSC Düsseldorf	BSC Türnich	16. 8. 72
Rost, Ulrich	TV Godesberg	1. DBC Bonn	18. 8. 72
Schneider, Otmar	TV Godesberg	1. DBC Bonn	18. 8. 72
Goerges, Werner	SV Bergfr. Leverkusen	BSC Türnich	20. 8. 72
Mahlberg, Dorothea	SV Bergfr. Leverkusen	BSC Türnich	20. 8. 72
Mahlberg, Hans Christian	SV Bergfr. Leverkusen	BSC Türnich	20. 8. 72
Leyhausen, Franz	1. BC Monheim	1. BC Leverkusen	20. 8. 72
Niestrath, Ursula	BC SW Köln	Kölner FC BG	20. 8. 72
Cruse, Wolfgang	BC SW Düsseldorf	TG Neuss	23. 8. 72
Happ, Axel	TSV Hillentrup	TV Blomberg	23. 8. 72
Kirch, Günter	1. DBC Bonn	Siegburger SV	23. 8. 72

## Ehrung

Für ihre Verdienste um den Badminton-Sport wurden mit der DBV-Ehrennadel die Sportkameraden Josef Kampmeyer (1. FBC Marl) und Georg Wahl (Pol. TuS 06/07 Linnich) ausgezeichnet.

★

## Neuaufnahmen:

Mit Wirkung vom 1. 6. 1972 wurden neu in den Verband aufgenommen:

218 TB Marterloh 02 e. V. 46 Dortmund- Westrich	Herr Harald Braßel Hangeney- str. 191
219 Verein für Bad- minton 1971 e. V. 4 Düsseldorf 18	Frau Elgard Pauly Ansbacher Str. 13
220 TV Jahn e. V. Bad Lippspringe 4792 Bad Lippspringe	Herr Dr. Otmar Allendorf Dr.-Pieper- Str. 12

★

## Namensänderung:

Durch einen Fusionsbeschluß wurde unser Mitgliedsverein 194 TSG Kaarst zum neuen Verein 194 SG Kaarst 1912/35 e. V., umbenannt. Die Anschrift lautet: Herr Karlheinz Meiert, 4044 Kaarst, Georstraße 7a.

★

## Anschriftenänderungen:

06 BC SW Düssel- dorf 4 Düsseldorf 18	Herr Pranke Steinhauer Str. 4
09 SC Westfalia 04 e. V. Herne 469 Herne	Herr Kuno Meißner Kaiserstr. 67
24 DJK BC Bonn 53 Bonn	Herr Heribert Gier Lotharstr. 159
45 Alemannia Aachen 51 Aachen	Herr Wolfgang Schenker Stephan Ambrosius- str. 31



# BADMINTON-KATALOG mit 20 Turnierschlägern, anfordern von SPORTVERSAND QUABACH 505 Porz b. Köln, Postf. 451

- 64 DJK Don Bosco Herr  
Beuel - Bernhard Huhn  
53 Bonn-Beuel/ Burghofstr. 31  
Niederholtorf
- 76 Cronenberger Herr Jürgen  
BC Eulenbach  
56 Wuppertal 12 Neukuch-  
hausen 33  
Tel. 71 20 04
- 109 FSV Dortmund Herr Wolfgang  
5804 Herdecke/ Oberer Ahlen-  
Ruhr bergweg 106
- 111 TSV Hillentrup Herr  
4926 Dörentrup 1 Bruno Bsufka  
An der Niedern-  
mühle 451
- 138 TuS RW Wupper- Herr Dirk  
tal 1885 e. V. Kellermann  
56 Wuppertal 2 Huldastr. 28  
Tel. 59 03 78
- 142 Sportfr. Ham- Herr  
born 07 Offried Donner  
41 Duisburg 11 Kaiser-Fried-  
rich-Str. 125
- 179 Badminton-Abt. Herr  
der Gymn.- Wolfram Pauli  
Schule Wesel Am Brömder-  
e. V. hof 7  
423 Wesel- Tel. 5 16 79  
Obrighoven
- 183 Pol.-Sport-Ver- Herr  
ein Wuppertal Uwe Beeck  
1921 e. V. Adolf-Vorwerk-  
56 Wuppertal 2 Str. 152
- 186 1. BC 1970 Herten Postfach 1133  
4352 Herten

★

Die Anschrift des Bezirksjugend-  
wartes des Bezirks Nord I lautet: Herr  
Helmut Altmann, 4407 Emsdetten,  
Grünring 73.

★

Der Spielausschußbeisitzer Frank  
Westermann hat eine neue Adresse  
bekommen. Sie lautet 565 Solingen,  
Brühler Berg 8.

★

Der Ehrenrat  
— E 03 — 11/72 —

„Wer ohne rechtzeitige Entschuldig-  
ung der Westdeutschen Meister-  
schaft fernbleibt, obwohl er ordnungs-  
gemäß gemeldet ist, wird bestraft.“

Urteil

In dem Verfahren  
gegen die Verbandsangehörige A  
(Verein X) wegen unentschuldigter

Fernbleibens von der Westdeutschen  
Meisterschaft 1972  
hat der Ehrenrat des Badminton-Lan-  
desverbandes Nordrhein-Westfalen in  
der Besetzung  
Dr. Hans-Richard Lange als Obmann  
Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer  
Hans Rhexus als Beisitzer  
auf den Antrag des Spielausschusses  
vom 7. März 1972 im schriftlichen  
Verfahren am 19. April 1972 für Recht  
erkannt:

Die Verbandsangehörige A wird  
mit einer Geldstrafe von DM 20,—  
bestraft.  
Die Kosten des Verfahrens in Höhe  
von DM 29,60 trägt die Verbands-  
angehörige A.

### Tatbestand:

Die Verbandsangehörige A war zur West-  
deutschen Meisterschaft 1972 gemeldet. Sie  
erschien dort jedoch nicht und entschuldigte  
ihr Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte  
der Spielausschuß des Landesverbandes am  
7. März 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein  
Verfahren gegen die Verbandsangehörige A  
einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor,  
sie mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen.  
Der Obmann des Ehrenrates hat der Verbands-  
angehörigen A Gelegenheit zur Äußerung  
gegeben. Sie hat sich jedoch nicht geäußert.  
Verein X hat mitgeteilt, die Verbandsangehörige  
A sei zum Zeitpunkt der Westdeutschen  
Meisterschaft wegen eines Arbeitsunfalls  
(Schnittwunde an der Hand) krankgeschrieben  
gewesen. Ein ärztliches Attest hat der Verein  
beigefügt. Der Obmann des Ehrenrates hat  
daraufhin der Verbandsangehörigen A mitgeteilt,  
wenn sie sich auf die Stellungnahme des  
Vereins X berufen wolle, müßte sie sich diese  
noch ausdrücklich zu eigen machen. Außerdem  
gehe aus dieser Stellungnahme nicht hervor,  
warum sie sich nicht rechtzeitig entschuldigt  
habe. Wenn sie zu diesen Punkten nicht Stellung  
nehme, werde der Ehrenrat bei seiner  
Entscheidung annehmen, daß sie ohne Grund  
sich nicht rechtzeitig entschuldigt habe. Die  
Verbandsangehörige A hat hierzu nicht Stellung  
genommen.

### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses des  
Landesverbandes hin, an dessen Antragsbefugnis  
hier keinerlei Zweifel besteht, müßte die  
Verbandsangehörige A bestraft werden.

(Nach § 2 RODBV werden alle Formen un-  
sportlichen Verhaltens bestraft. Dieser Grund-  
satzvorschrift trägt § 50 Abs. 5 der Spiel-  
ordnung (SpO) des Landesverbandes Rechnung,  
wenn er das unentschuldigte Fehlen bei Lehr-  
gängen und Veranstaltungen unter Strafe (Ordnungs-  
gebühr) stellt. Es kann hier offenbleiben,  
ob unter Veranstaltungen im Sinne dieser  
Vorschrift jedes Turnier zu verstehen ist. Mit  
Sicherheit fällt die Westdeutsche Meisterschaft  
unter den Begriff einer solchen Veranstaltung,  
denn sie wird vom Landesverband veranstaltet  
und ist das wichtigste sportliche Ereignis im  
Rahmen des Landesverbandes außerhalb der  
Mannschaftsspiele. Geht man hiervon aus, so  
ergibt sich schon aus § 50 Abs. 5 SpO, daß  
die Verbandsangehörige A mit einer Geldstrafe  
von DM 20,— zu bestrafen war, denn daß sie  
bei der Westdeutschen Meisterschaft unent-  
schuldigt gefehlt hat, bestreitet sie selbst  
nicht.

Zu diesem Ergebnis führt aber auch noch  
ein anderer Weg. Nach Ziff. 24 der DBV-Turnier-  
ordnung ist nämlich ein Spieler, der einem  
Turnier unentschuldigt fernbleibt, durch das  
zuständige Rechtsorgan zu bestrafen. Nach  
§ 10 lit. a der DBV-Satzung sind die Landes-  
verbände verpflichtet, die Satzung und die  
Ordnungen des DBV zu befolgen. Nach § 35  
der Satzung des Landesverbandes sind die  
Satzung und die Ordnungen des DBV für alle

Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsange-  
hörige bindend. Der Ehrenrat hat keinen Zwei-  
fel, daß auf diesem Wege Ziff. 24 der DBV-  
Turnierordnung jedenfalls auch für die West-  
deutsche Meisterschaft gilt. Damit stimmt die  
Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau  
Nr. 7/71 überein, wo unter Bezugnahme auf  
Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung ein Beschluß  
des Spielausschusses wiedergegeben wird,  
nach dem in Zukunft bei unentschuldigtem  
Fernbleiben von Turnieren Bestrafungen durch-  
geführt werden.)

Die Verbandsangehörige A hat es nicht für  
nötig erachtet, sich auf das von ihrem Verein  
vorgelegte ärztliche Attest zu berufen. Der  
Ehrenrat könnte daher davon ausgehen, daß ein  
solches Attest überhaupt nicht vorliegt. Selbst  
aber wenn man davon ausgeht, daß die Verbands-  
angehörige A ein ärztliches Attest eingereicht  
hat, aus dem sich ergibt, daß sie wegen  
Krankheit nicht an der Westdeutschen  
Meisterschaft teilnehmen konnte, so kann sie  
das vor einer Bestrafung im vorliegenden Fall  
nicht bewahren. Denn in den genannten, hier  
einschlägigen Vorschriften und auch in der  
zitierten Veröffentlichung in der Badminton-  
Rundschau wird nicht allein auf das Fern-  
bleiben, sondern gerade auf das unentschul-  
digte Fernbleiben abgestellt. Die Vorschriften  
gehen mit Recht offensichtlich davon aus, daß  
von jedem Verbandsangehörigen verlangt wer-  
den kann, daß er sich für sein Fernbleiben ent-  
schuldigt; das hat selbst dann seinen guten  
Sinn, wenn die Veranstaltung dann schon im  
Gange oder sogar schon vorüber ist. Hier-  
gegen hat die Verbandsangehörige A verstoßen.  
Sie hat auch nicht einmal versucht, sich noch  
nachträglich zu entschuldigen. Nach alledem  
müßte sie also bestraft werden. Der Ehrenrat  
sah hinsichtlich des Strafmaßes keine Veran-  
lassung, von dem Antrag des Spielausschusses  
abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 SpO  
und mit der Veröffentlichung in der Badminton-  
Rundschau Nr. 7/71 deckt. Diese Strafe sieht  
der Ehrenrat als angemessen und ausreichend  
an.

(Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 der  
Finanzordnung des Landesverbandes i. V. m.  
§ 28 RODBV. Der Ehrenrat sah keine Gründe,  
die ein Abweichen von der dort getroffenen  
grundsätzlichen Regelung rechtfertigen könnten.  
Bei den über DM 25,— hinausgehenden Kosten  
handelt es sich um Auslagen.)

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung beim  
Verbandsgericht des DBV zulässig. Es ist inner-  
halb einer Woche nach Zustellung dieses Ur-  
teils durch begründeten Schriftsatz in dreifacher  
Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DBV  
einzureichen. Die Begründung kann notfalls  
innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen  
nachgeholt werden (§ 19 RODBV). Die Beru-  
fung kann nur darauf gestützt werden, daß  
eine Verletzung der DBV-Satzung oder der  
vom DBV, im Rahmen seiner Satzung erlassenen  
Vorschriften behauptet wird (§ 9 Nr. 2 c  
RODBV.)

Dr. Lange

★

Der Ehrenrat  
— E 03 — 13/72 —

Urteil

In dem Verfahren  
gegen die Verbandsangehörige B  
(Verein Y) wegen unentschuldigter  
Fernbleibens von der Westdeutschen  
Meisterschaft 1972

hat der Ehrenrat des Badminton-Lan-  
desverbandes Nordrhein-Westfalen in  
der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange als Obmann  
Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer  
Hans Rhexus als Beisitzer  
auf den Antrag des Spielausschusses  
vom 7. März 1972 im schriftlichen  
Verfahren am 19. April 1972 für Recht  
erkannt:



Die Verbandsangehörige B wird mit einer Geldstrafe von DM 20,— bestraft.  
Die Kosten des Verfahrens in Höhe von DM 29,60 trägt die Verbandsangehörige B.

#### Tatbestand:

Die Verbandsangehörige B war zur Westdeutschen Meisterschaft 1972 gemeldet. Sie erschien dort jedoch nicht und entschuldigte ihr Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte der Spielausschuß des Landesverbandes am 7. März 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen die Verbandsangehörige B einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor, sie mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen. Der Obmann des Ehrenrates hat der Verbandsangehörigen B Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Sie hat sich jedoch weder zur Sache geäußert noch nachträglich entschuldigt.

#### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses des Landesverbandes hin, an dessen Antragsbefugnis hier keinerlei Zweifel besteht, mußte die Verbandsangehörige B bestraft werden. (. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )  
Die Verbandsangehörige B hat keinerlei Argumente zu ihren Gunsten vorgetragen. Sie mußte also wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Meisterschaft bestraft werden. Der Ehrenrat sah hinsichtlich des Strafmaßes keine Veranlassung, von dem Antrag des Spielausschusses abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 SpO und mit der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 deckt. Diese Strafe sieht der Ehrenrat als angemessen und ausreichend an.  
(. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )

Dr. Lange

★

#### Der Ehrenrat — E 03 — 12/72 —

#### Urteil

In dem Verfahren gegen die Verbandsangehörige C (Verein Z) wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Meisterschaft 1972 hat der Ehrenrat des Badminton Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung Dr. Hans-Richard Lange als Obmann Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer Hans Rhexus als Beisitzer auf den Antrag des Spielausschusses vom 7. März 1972 im schriftlichen Verfahren am 19. April 1972 für Recht erkannt:

Die Verbandsangehörige C wird mit einer Geldstrafe von DM 20,— bestraft.  
Die Kosten des Verfahrens in Höhe von DM 29,60 trägt die Verbandsangehörige C.

#### Tatbestand:

Die Verbandsangehörige C war zur Westdeutschen Meisterschaft 1972 gemeldet. Sie erschien dort jedoch nicht und entschuldigte ihr Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte der Spielausschuß des Landesverbandes am 7. März 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen die Verbandsangehörige C einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor, sie mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen. Die Verbandsangehörige C hat demgegenüber vorgetragen, Mitte Februar habe bei ihr eine ärztliche Untersuchung ergeben, daß ein operativer Eingriff notwendig sei. Am 17. Februar 1972 habe sie eine Einweisung ins Krankenhaus erhalten. Dort sei jedoch nicht sofort ein Bett frei gewesen; sie habe sich daher täglich für das Krankenhaus bereit halten müssen. Vom 6. bis 17. März 1972 habe sie sich dann im Krankenhaus befunden. Durch die dadurch verursachte Unruhe habe sie es leider verstimmt, sich von der Westdeutschen Meisterschaft abzumelden. In den zwölf Jahren, in denen sie Badminton spiele, habe sie bisher noch nie unentschuldigt bei einem Spiel gefehlt. Sie bitte, ihr Fehlen aus den vorgenannten Gründen zu entschuldigen.

#### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses hin, an dessen Antragsbefugnis hier keinerlei Zweifel besteht, mußte die Verbandsangehörige C bestraft werden.

(. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )  
Der Ehrenrat hat sich von der Verbandsangehörigen C kein ärztliches Attest vorlegen lassen. Denn selbst wenn man unterstellt, daß sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, an der Westdeutschen Meisterschaft teilzunehmen, kann sie das vor einer Bestrafung im vorliegenden Fall nicht bewahren. Denn in den genannten, hier einschlägigen Vorschriften und auch in der zitierten Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau wird nicht allein auf das Fernbleiben, sondern gerade auf das unentschuldigte Fernbleiben abgestellt. Die Vorschriften gehen mit Recht offensichtlich davon aus, daß von jedem Verbandsangehörigen verlangt werden kann, daß er sich für sein Fernbleiben entschuldigt, das hat selbst dann seinen guten Sinn, wenn die Veranstaltung dann schon im Gange oder sogar schon vorüber ist. Hiergegen hat die Verbandsangehörige C verstoßen.

Allerdings hat sie sich noch in ihrem Schreiben vom 7. April 1972 nachträglich entschuldigt. Auch dies vermag sie aber nicht vor einer Bestrafung zu bewahren. § 50 Abs. 5 SpO stellt hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Entschuldigung darauf ab, daß noch ein Ersatzteilnehmer geladen werden kann. Nun wird dies nicht in allen Fällen möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn eine plötzliche Krankheit erst am Tage der Veranstaltung auftritt. Nach dem in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 veröffentlichten Beschluß des Spielausschusses soll eine Entschuldigung dann noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie fünf Tage nach dem Turnier erfolgt ist. Diese Frist ist im vorliegenden Fall weit überschritten. Der Ehrenrat hat keinen Zweifel, daß eine Entschuldigung — auch bei Anwendung der Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung — mit Sicherheit dann nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden kann, wenn sie erst, wie im vorliegenden Fall, einen Monat nach der Veranstaltung erfolgt.

Nach alledem mußte die Verbandsangehörige C also bestraft werden. Der Ehrenrat sah hinsichtlich des Strafmaßes keine Veranlassung, von dem Antrag des Spielausschusses abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 SpO und mit der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 deckt. Diese Strafe sieht der Ehrenrat als angemessen und ausreichend an.  
(. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )

Dr. Lange

★

#### Der Ehrenrat — E 03 — 10/71 —

#### Urteil

In dem Verfahren gegen die Verbandsangehörige D (Verein U) wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Meisterschaft 1972

hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung Dr. Hans-Richard Lange als Obmann Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer Hans Rhexus als Beisitzer auf den Antrag des Spielausschusses vom 7. März 1972 im schriftlichen Verfahren am 5. Mai 1972 für Recht erkannt:

Die Verbandsangehörige D wird mit einer Geldstrafe von 20,— DM bestraft.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von DM 29,60 trägt die Verbandsangehörige D.

#### Tatbestand:

Die Verbandsangehörige D war zur Westdeutschen Meisterschaft 1972 gemeldet. Sie erschien dort jedoch nicht und entschuldigte ihr Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte der Spielausschuß des Landesverbandes am 7. März 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen die Verbandsangehörige D einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor,

sie mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen. Die Verbandsangehörige hat demgegenüber mit Schreiben vom 14. April 1972 vorgetragen, es sei ihr nicht möglich gewesen, an der Westdeutschen Meisterschaft teilzunehmen, da sie mit einer Mumpserkrankung und hohem Fieber im Bett gelegen habe. Ein ärztliches Attest darüber könne sie vorlegen. Sie möchte sich noch für das Fernbleiben von der Westdeutschen Meisterschaft entschuldigen. Eine ähnliche Entschuldigung habe sie schon zweimal an den Obmann des Ehrenrates gerichtet; dieser hat sie jedoch nicht erhalten.

#### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses des Landesverbandes hin, an dessen Antragsbefugnis hier keinerlei Zweifel besteht, mußte die Verbandsangehörige bestraft werden.

(. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )  
Der Ehrenrat hat sich von der Verbandsangehörigen D kein ärztliches Attest vorlegen lassen. Denn selbst wenn man unterstellt, daß sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, an der Westdeutschen Meisterschaft teilzunehmen, kann sie das vor einer Bestrafung im vorliegenden Fall nicht bewahren. Denn in den genannten, hier einschlägigen Vorschriften und auch in der zitierten Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau wird nicht allein auf das Fernbleiben, sondern gerade auf das unentschuldigte Fernbleiben abgestellt. Die Vorschriften gehen mit Recht offensichtlich davon aus, daß von jedem Verbandsangehörigen verlangt werden kann, daß er sich für sein Fernbleiben entschuldigt; das hat selbst dann seinen guten Sinn, wenn die Veranstaltung dann schon im Gange oder sogar schon vorüber ist. Hiergegen hat die Verbandsangehörige D verstoßen.

Allerdings hat sie sich noch in ihrem Schreiben vom 14. April 1972 nachträglich entschuldigt. Auch dies vermag sie aber nicht vor einer Bestrafung zu bewahren. § 50 Abs. 5 SpO stellt hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Entschuldigung darauf ab, daß noch ein Ersatzteilnehmer geladen werden kann. Nun wird dies nicht in allen Fällen möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn eine plötzliche Krankheit erst am Tage der Veranstaltung auftritt. Nach dem in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 veröffentlichten Beschluß des Spielausschusses soll eine Entschuldigung dann noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie fünf Tage nach dem Turnier erfolgt ist. Diese Frist ist im vorliegenden Fall weit überschritten. Allerdings hat die Verbandsangehörige D auch noch vorgetragen, sie habe bereits früher zwei Schreiben an den Obmann des Ehrenrates gerichtet, die eine Entschuldigung enthalten hätten. Diese Schreiben hat der Obmann des Ehrenrates jedoch nicht erhalten. Selbst wenn man aber zugunsten der Verbandsangehörigen D davon ausgeht, daß insoweit ein Verschulden der Post vorliegt, kann die Bestrafung nicht entfallen. Denn das erste dieser Schreiben kann frühestens vom 12. März 1972 stammen, nachdem der Obmann des Ehrenrates den Verein, dem die Verbandsangehörige D angehört, mit Schreiben vom 10. März 1972 über den Antrag des Spielausschusses informiert und um Mitteilung der Anschrift der Verbandsangehörigen D gebeten hatte. Da waren aber seit der Westdeutschen Meisterschaft bereits 14 Tage vergangen. Der Ehrenrat hat keinen Zweifel, daß eine Entschuldigung — auch bei Anwendung der Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung — dann nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden kann.

Nach alledem mußte die Verbandsangehörige D also bestraft werden. Der Ehrenrat sah hinsichtlich des Strafmaßes keine Veranlassung, von dem Antrag des Spielausschusses abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 SpO und mit der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 deckt. Diese Strafe sieht der Ehrenrat als angemessen und ausreichend an.  
(. . Text wie beim Urteil — E 03 — 11/72 — . . )

Dr. Lange

★

#### Der Ehrenrat — E 03 — 17/72 —

„Ein nicht rechtzeitig auf dem Spielbericht eingetragener Protest ist unzulässig, er darf bei der Wertung des Spiels nicht berücksichtigt werden.“

#### Urteil

In dem Verfahren wegen der Wertung des Verbandsspiels vom 5. 11. 1971 zwischen dem Verein V III und dem Verein W II



Beteiligte: Verein V  
Verein W

hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange als Obmann  
Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer  
Hans Rhexus als Beisitzer  
auf den Einspruch des Vereins V gegen die Entscheidung des Spelausschusses vom 19. März 1972 im schriftlichen Verfahren am 6. Mai 1972 für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Spelausschusses vom 19. März 1972 und die Entscheidung der spielleitenden Stelle vom 12. März 1972 werden aufgehoben.

Das Verbandsspiel Verein V III gegen Verein W II vom 5. November 1971 wird mit 2:0 Punkten, 5:3 Spielen und 10:6 Sätzen für den Verein V gewertet.

Die Kosten des Ehrenratsverfahrens und des Spelausschlußverfahrens trägt der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

#### Tatbestand:

Als das Verbandsspiel Verein V III — Verein W II am 5. November 1971 um 20 Uhr beginnen sollte, fehlte in der Mannschaft des Vereins V der Spieler E. Daraufhin erklärte der Verbandsangehörige F als Mannschaftsführer des Vereins V dem Mannschaftsführer des Vereins W, dem Verbandsangehörigen G, es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Verbandsangehörige E noch erscheinen werde. Daraufhin erklärte sich der Verbandsangehörige G damit einverstanden, daß der Verbandsangehörige E im Spielbericht eingetragen wurde, ohne in der Halle anwesend zu sein. Er wurde im 1. Herrendoppel und im 1. Herreneinzel eingetragen. Als er um 20.15 Uhr noch nicht anwesend war, kamen die Mannschaftsführer überein, daß nicht mehr bis 20.30 Uhr gewartet werden, sondern schon jetzt mit den Spielen begonnen werden sollte. So wurde auch verfahren. Der Verbandsangehörige E erschien jedoch nicht. Daraufhin wurde im Spielbericht für das 1. Herrendoppel und das 1. Herreneinzel als Ergebnis jeweils 0:15, 0:15 für den Verein W eingetragen. Der Spielbericht wurde von dem Mannschaftsführer F des Vereins V und für den Verein W von dem Spieler H unterschrieben. Letzterer trug auf dem Spielbericht noch ein: „Herr E ist nicht erschienen.“

Die spielleitende Stelle wertete das Spiel daraufhin mit 2:0 Punkten, 5:3 Spielen und 10:6 Sätzen für den Verein W. Hiervon erfuhr der Verein V durch die Veröffentlichung der Tabelle in der Badminton-Rundschau Nr. 1/72. Er wandte sich daraufhin sofort mit der Bitte an die spielleitende Stelle, gemäß den geltenden Bestimmungen dem Verein die Umwertung schriftlich mitzuteilen. Erst unter dem 12. März 1972 erteilte die spielleitende Stelle diesen Bescheid. Sie begründete die Umwertung damit, daß der Verbandsangehörige E nicht erschienen und daß daher die beiden Herrendoppel und die drei Herreneinzel für den Verein W gewertet worden seien. Hiergegen legte der Verein V mit Schreiben vom 15. März 1972 Einspruch ein. Er begründete ihn im wesentlichen damit, der Protest des Vereins W hätte um 20.30 Uhr in den Spielbericht eingetragen werden müssen. Bis dahin sei der Protestgrund noch in der Schwebe gewesen. Eine spätere Eintragung, nach Beginn des Spiels, sei unzulässig gewesen. Wenn der Verein W sich mit einem Spielbeginn in Abwesenheit des Verbandsangehörigen E einverstanden erklärt habe, so habe er damit insoweit sein Recht zu einem Protestvermerk verwirkt. Der Verein V sei zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung personell so stark vertreten gewesen, daß ein fehlender Spieler ohne weiteres hätte ersetzt werden können; das Spiel habe nämlich an einem Trainingsabend des Vereins V stattgefunden. Bei Eintragung des Protestes zum richtigen Zeitpunkt hätte der Verein V noch immer eine Berichtigung der Mannschaftsaufstellung vornehmen können.

Der Spelausschuß wies den Einspruch des Vereins V mit Entscheidung vom 19. März 1972 zurück. Er begründete dies damit, daß im Spielbericht vermerkt gewesen sei, der Spieler E sei nicht erschienen. Die Umwertung

der Herreneinzel und Herrendoppel sei gemäß § 49 Abs. 2 SpO geschehen. Es könne offenbleiben, ob zwischen den beiden Mannschaftsführern irgendwelche mündliche Abmachungen getroffen worden seien, denn nach § 23 SpO dürften Mannschaften nur aus anwesenden Spielern aufgestellt werden; hiergegen sei verstößen worden.

Hiergegen legte der Verein V mit Schreiben vom 28. März 1972 Einspruch ein und trug vor, gemäß § 48 SpO sei ein Protestvorbehalt von beiden Mannschaftsführern vor dem Spielbeginn bzw. bei Eintreten des Protestgrundes auf dem Spielbericht zu vermerken. Das sei hier nicht geschehen, deswegen sei die von dem Verbandsangehörigen H vorgenommene Eintragung unzulässig gewesen. Da um 20.30 Uhr eine Eintragung über die Abwesenheit des Spielers E nicht vorgenommen worden sei, sei das Recht, eine solche Eintragung vorzunehmen, für den Verein W verwirkt gewesen. Erforderlichenfalls sei dem Verein V eine Berichtigung der Mannschaftsaufstellung jederzeit möglich gewesen. Der Verein V beantragte, die Umwertung des Verbandsspiels durch die spielleitende Stelle und die Entscheidung des Spelausschusses vom 19. März 1972 aufzuheben und das Spiel wie tatsächlich ausgetragen für den Verein V zu werten.

Der Verein W hat demgegenüber vorgetragen, zwar habe er sich damit einverstanden erklärt, daß der Spieler E im Spielbericht eingetragen wurde, ohne in der Halle anwesend zu sein, und daß ohne seine Anwesenheit mit den Spielen begonnen wurde. Dabei habe man darauf vertraut, der Verbandsangehörige E werde noch erscheinen, wie dies auch von der Seite des Vereins V versichert worden sei. Der Protestgrund sei während des Spielverlaufs eingetreten; somit sei die Eintragung nach § 48 SpO nicht zu Unrecht geschehen. Daß die Eintragung nicht durch den Mannschaftsführer G vorgenommen worden sei, habe daran gelegen, daß dieser zu dieser Zeit ein Trainingspiel in der Halle absolviert habe. Zu diesem Zeitpunkt sei man mit den Herrenspielen nicht mehr vorwärts gekommen, weil eben der Verbandsangehörige E gefehlt habe. Die Mehrzahl der Spieler des Vereins W habe in der Mannschaftsaufstellung des Vereins V eine Finte gesehen, um die nötigen Spiele auf den unteren Plätzen zu gewinnen. Eine echte Mannschaftsaufstellung ohne den Verbandsangehörigen E würde den Verein V jedenfalls geschwächt haben.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Vereins V ist begründet; die Entscheidungen des Spelausschusses und der spielleitenden Stelle mußten daher aufgehoben werden.

Im vorliegenden Fall sind zwei Vorschriften der Spielordnung (SpO) einschlägig, die auszulegen und gegeneinander abzugrenzen sind, nämlich die §§ 23 und 48. § 23 enthält Regelungen über die Anwesenheit von Mannschaftsmitgliedern, § 48 Regelungen über Proteste.

Für den vorliegenden Fall ist zunächst davon auszugehen, daß § 48 SpO unterscheidet zwischen Protestgründen, die schon vor dem Spiel vorliegen, und solchen, die erst während des Spielverlaufs eintreten. Hinsichtlich der ersteren bestimmt § 48 Satz 2 SpO, daß sie vor dem Spielbeginn von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht zu bestätigen sind. § 48 Satz 3 SpO sagt dazu ergänzend ausdrücklich, daß ohne einen solchen Vorbehalt spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt werden. Hinsichtlich der während des Spielverlaufs auftretenden Protestgründe legt § 48 Satz 5 SpO fest, daß diese sofort auf dem Spielbericht zu vermerken sind. Im vorliegenden Fall kommt nicht der Satz 5, sondern es kommen die Sätze 2 und 3 des § 48 SpO zur Anwendung. Denn der Protestgrund bestand darin, daß der Verein V eine Mannschaft in den Spielbericht eingetragen hatte, die entgegen § 23 Abs. 2 SpO nicht nur aus anwesenden Spielern bestand. Dieser Protestgrund bestand zwar während des Spiels fort. Darauf kommt es jedoch nicht an. § 48 Satz 5 SpO kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Protestgrund erst während des Spielverlaufs auftritt. Hier war er jedoch schon vorher vorhanden.

Daraus ergibt sich: Der Verein W hätte seinen Protest wegen der Nichtanwesenheit des Verbandsangehörigen E vor Spielbeginn in den Spielbericht eintragen müssen. Dies hat er nicht getan. Sein späterer Protest durfte nach § 48 Satz 3 SpO nicht mehr berücksichtigt werden. Dem haben die spielleitende Stelle und der Spelausschuß nicht Rechnung getragen.

Hinzu kommt noch, daß § 48 SpO ersichtlich nur solche Proteste gelten lassen will, die

ein Mannschaftsführer auf dem Spielbericht einträgt. Das hat seinen guten Grund darin, daß nicht jeder Spieler für seine Mannschaft handeln soll, sondern — in Gestalt des Mannschaftsführers — nur ein Verantwortlicher dafür vorhanden sein soll. Beim Verein W hat aber nicht der Mannschaftsführer G, sondern der Verbandsangehörige H die Eintragung hinsichtlich des Fehlens des Verbandsangehörigen E vorgenommen. Auch aus diesem Grunde mußte der Protest unbeachtet bleiben. Wenn der Verein W hierzu vorträgt, sein Mannschaftsführer G habe zu dieser Zeit gerade ein Trainingspiel ausgetragen, so schlägt das nicht durch; dieses Trainingspiel wäre leicht für eine wichtige Eintragung auf dem Spielbericht zu unterbrechen gewesen.

Der Spelausschuß hat in seiner Entscheidung vom 19. März 1972 den § 48 SpO offensichtlich nicht übersehen. Er hat aber offenbar angenommen, diese Vorschrift müsse gegenüber § 23 Abs. 2 SpO zurücktreten. In der Tat wirft das vorliegende Verfahren grundsätzlich die Frage des Verhältnisses von § 48 SpO zu § 23 SpO auf. Diese Frage ist folgendermaßen zu beantworten: Nach § 23 Abs. 2 SpO dürfen die Mannschaften nur aus anwesenden Spielern aufgestellt werden. § 23 Abs. 4 Satz 2 SpO schreibt noch einmal ausdrücklich vor, daß § 23 Abs. 2 bei Punktspielen strengstens einzuhalten ist. Solche Vorschriften, die auf eine strenge Einhaltung anderer Bestimmungen hinweisen, sind im übrigen in der Spielordnung selten; daraus ergibt sich, eine wie große Bedeutung sie der Einhaltung der Vorschrift des § 23 Abs. 2 SpO beimißt. Nach § 48 Satz 4 SpO sind die zuständigen Verbandsorgane des Landesverbandes verpflichtet, Verstöße gegen einschlägige Bestimmungen, die sie bei Spielen festgestellt haben, zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Das steht in Einklang mit § 21 lit. a der Verbandsatzung, wonach der Spelausschuß Vegehen und Verstöße bei Seniorenspielen in erster Instanz ahndet. Aus der Formulierung in § 48 Satz 4 SpO „auch ohne einen Protest abzuwarten“ kann aber durchaus hergeleitet werden, daß die Verbandsorgane nur einschreiten dürfen, wenn und solange ein Protest noch zulässig ist. Denn wenn er nicht mehr zulässig ist, kann er auch nicht abgewartet werden. Das bedeutet, daß im vorliegenden Fall ein Einschreiten von Verbandsorganen mit dem Ziel der Umwertung des fraglichen Spiels nicht in Betracht kam.

Dieses Ergebnis wird noch durch folgende Erwägung gewichtig unterstützt: Wollte man ein umwertendes Eingreifen von Verbandsorganen bei einem verspäteten und daher unzulässigen Protest noch für zulässig halten, dann müßte das auch für Fälle gelten, in denen der Protest überhaupt nicht auf dem Spielbericht vermerkt wurde, sondern später eingelegt worden ist. Denn die Spielordnung gibt keinen Anhaltspunkt dafür, wo hier etwa eine Grenze gezogen werden könnte. Damit würde aber der Sinn der Sätze 2 und 3 des § 48 SpO in sein Gegenteil verkehrt werden. Diese beiden Bestimmungen würden dann im Ergebnis leerlaufen. Sollen also die Sätze 2 und 3 des § 48 SpO ihre Geltung behalten, so folgt daraus, daß ein lenkendes Eingreifen von Verbandsorganen nach einem Spiel, bei dem ein unzulässiger Protest eingetragen worden ist, nicht mehr zulässig ist.

Das bedeutet nicht, daß den zuständigen Verbandsorganen — hier dem Spelausschuß — nun jede Einwirkungsmöglichkeit, insbesondere aber seine Befugnis zur Ahndung von Verstößen genommen wäre. Denn dem Spelausschuß ist es selbstverständlich unbenommen, bei Feststellung eines solchen Verstoßes ein Verfahren auf Bestrafung des betroffenen Vereins beim Ehrenrat einzuleiten. Auf diese Weise werden also die Befugnisse des Spelausschusses nicht geschmälert. Allerdings besteht bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften, wie sie der Ehrenrat vornehmen mußte, die Gefahr, daß den zuständigen Verbandsorganen Vorfälle wie der vorliegende (Verstoß gegen § 23 Abs. 2 SpO) überhaupt nicht bekannt werden und daß er daher nicht einschreiten kann.

Diese Gefahr besteht aber bei solchen Abreden, wie sie im vorliegenden Fall getroffen worden sind, ohnehin; sie wird nur dadurch vergrößert, daß in solchen Fällen unzulässige Proteste unterlassen werden. Wahrscheinlich wird sich ein Verein, der sich, wie im vorliegenden Fall der Verein W, vor eine Finte gestellt glaubt, auch nicht scheuen, dem Spelausschuß den Sachverhalt mit dem Ziel der Einleitung eines Strafverfahrens zu unterbreiten. Auch ist für die Zukunft de facto kein Verein gehindert, einen unzulässigen Protest auf dem Spielbericht einzutragen; er führt eben nur nicht zur Umwertung des Spiels, sondern allenfalls zur Bestrafung des gegnerischen Vereins.



Ob die hier gefundene Lösung die gerechteste und zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen ist, hat der Ehrenrat nicht zu beurteilen. Er hat sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten und nicht darüber zu befinden, wie diese vielleicht verbessert werden könnten. Nach den bestehenden Vorschriften konnte der Ehrenrat aber nicht anders entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 RODBV. Dem Verein W irgendwelche Kosten aufzuerlegen, bestand trotz des unzulässigen Protestes keine Veranlassung. Denn die Kosten sind nur dadurch entstanden, daß Verbandsorgane diesen Protest anders gewertet haben, als dies der Ehrenrat in der vorliegenden Entscheidung tut.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Dr. Lange

★

### Der Ehrenrat — E 03 — 20/72 —

„Wer ohne rechtzeitige Entschuldigung der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft fernbleibt, obwohl er ordnungsgemäß gemeldet ist, wird bestraft.“

#### Urteil

In dem Verfahren gegen den Verbandsangehörigen I (Verein T) wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft 1972 hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung

Dr. Hans-Richard Lange als Obmann  
Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer  
Hans Rhefus als Beisitzer  
auf den Antrag des Spielausschusses vom 18. April 1972 im schriftlichen Verfahren am 19. Mai 1972 für Recht erkannt:

Der Verbandsangehörige I wird mit einer Geldstrafe von 20,— DM bestraft.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 29,70 DM trägt der Verbandsangehörige I.

#### Tatbestand:

Der Verbandsangehörige I war zur Westdeutschen Junioren-Meisterschaft 1972 gemeldet. Er erschien dort jedoch nicht und entschuldigte sein Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte der Spielausschuß des Landesverbandes am 18. April 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen den Verbandsangehörigen I einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor, ihn mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen. Der Verbandsangehörige I hat dazu mit Schreiben vom 5. Mai 1972 vorgetragen, er sei von der Meisterschaft ferngeblieben, weil er sich beim Training am Donnerstag vorher einen Knöchel verstaucht habe. Er habe vergessen, sich sofort für sein Fernbleiben von der Meisterschaft zu entschuldigen, möchte dies aber in aller Form nachholen.

#### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses des Landesverbandes hin, an dessen Antragsbefugnis hier keinerlei Zweifel besteht, mußte der Verbandsangehörige I bestraft werden.

(Nach § 2 RODBV werden alle Formen unsportlichen Verhaltens bestraft. Dieser Grundsatzvorschrift trägt § 50 Abs. 5 der Spielordnung (SpO) des Landesverbandes Rechnung, wenn er das unentschuldigte Fehlen bei Lehrgängen und Veranstaltungen unter Strafe (Ordnungsgebühr) stellt. Es kann hier offenbleiben, ob unter Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift jedes Turnier zu verstehen ist. Mit Sicherheit fällt die Westdeutsche Junioren-Meisterschaft unter den Begriff einer solchen Veranstaltung, denn sie wird vom Landesverband veranstaltet und ist eines der wichtigsten sportlichen Ereignisse im Rahmen des Landesverbandes außerhalb der Mannschaftsspiele. Geht man hiervon aus, so ergibt sich schon aus § 50 Abs. 5 SpO, daß der Verbandsangehörige I mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen war, denn daß er bei der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft unentschuldigt gefehlt hat, bestreitet er selbst nicht.)

Zu diesem Ergebnis führt aber noch ein anderer Weg. Nach Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung ist nämlich ein Spieler, der einem Turnier unentschuldig fernbleibt, durch das zuständige Rechtsorgan zu bestrafen. Nach § 10 lit. a der DBV-Satzung sind die Landesverbände verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des DBV zu befolgen. Nach § 35 der Satzung des Landesverbandes sind die Satzung und die Ordnungen des DBV für alle Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsangehörige bindend. Der Ehrenrat hat keinen Zweifel, daß auf diesem Wege Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung jedenfalls auch für die Westdeutsche Junioren-Meisterschaft gilt. Damit stimmt die Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau 7/71 überein, wo unter Bezugnahme auf Ziff. 24 der DBV-Turnierordnung ein Beschluß des Spielausschusses wiedergegeben wird, nach dem in Zukunft bei unentschuldigtem Fernbleiben von Turnieren Bestrafungen durchgeführt werden.)

Der Ehrenrat hat sich von dem Verbandsangehörigen I kein ärztliches Attest vorlegen lassen. Denn selbst wenn man unterstellt, daß er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, an der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft teilzunehmen, kann ihn das vor einer Bestrafung im vorliegenden Fall nicht bewahren. Denn in den genannten, hier einschlägigen Vorschriften und auch in der zitierten Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau wird nicht allein auf das Fernbleiben, sondern gerade auf das unentschuldigte Fernbleiben abgestellt. Die Vorschriften gehen mit Recht offensichtlich davon aus, daß von jedem Verbandsangehörigen verlangt werden kann, daß er sich für sein Fernbleiben entschuldigt; das hat selbst dann seinen guten Sinn, wenn die Veranstaltung dann schon im Gange oder sogar schon vorüber ist. Hiergegen hat der Verbandsangehörige I verstoßen.

Allerdings hat er sich noch in seinem Schreiben vom 5. Mai 1972 nachträglich „in aller Form“ entschuldigt und klar und offen zugegeben, daß er dies vorher vergessen hatte. Der Ehrenrat erkennt diese sportliche Haltung durchaus an. Er kann jedoch trotzdem von einer Bestrafung nicht absehen. § 50 Abs. 5 SpO stellt hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Entschuldigung darauf ab, daß noch ein Ersatzteilnehmer geladen werden kann. Nun wird dies nicht in allen Fällen möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn eine plötzliche Krankheit erst am Tage der Veranstaltung auftritt. Nach dem in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 veröffentlichten Beschluß des Spielausschusses soll eine Entschuldigung dann noch als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie 5 Tage nach dem Turnier erfolgt ist. Diese Frist ist im vorliegenden Fall weit überschritten. Der Ehrenrat hat keinen Zweifel, daß eine Entschuldigung — auch bei Anwendung der Ziff. 24 DBV-Turnierordnung — mit Sicherheit dann nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden kann, wenn sie erst, wie im vorliegenden Fall, fast einen Monat nach der Veranstaltung erfolgt.

Mußte der Verbandsangehörige I also bestraft werden, so sah der Ehrenrat hinsichtlich des Strafmaßes keine Veranlassung, von dem Antrag des Spielausschusses abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 SpO und damit mit der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 deckt und der auch mit der bisherigen Rechtsprechung des Ehrenrates (vgl. das Urteil vom 10. April 1972, veröffentlicht in der Badminton-Rundschau Nr. 5/72) in solchen Fällen übereinstimmt. Der Ehrenrat sieht diese Strafe auch hier als angemessen und ausreichend an.

(Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 der Finanzordnung des Landesverbandes i. V. m. § 28 RODBV. Der Ehrenrat sah keine Gründe, die ein Abweichen von der dort getroffenen grundsätzlichen Regelung rechtfertigen könnten. Bei den über 25,— DM hinausgehenden Kosten handelt es sich um Auslagen.)

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Urteils durch begründeten Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DBV einzureichen. Die Begründung kann notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden (§ 19 RODBV). Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird (§ 9 Nr. 2 c RODBV.)

Dr. Lange

### Der Ehrenrat — E 03 — 21/72 —

#### Urteil

In dem Verfahren gegen den Verbandsangehörigen K (Verein T) wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft 1972 hat der Ehrenrat des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der Besetzung  
Dr. Hans-Richard Lange als Obmann  
Kurt-Georg Seelbach als Beisitzer  
Hans Rhefus als Beisitzer  
auf den Antrag des Spielausschusses vom 18. April 1972 im schriftlichen Verfahren am 23. Mai 1972 für Recht erkannt:

Der Verbandsangehörige K wird mit einer Geldstrafe von 20,— DM bestraft.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 29,70 DM trägt der Verbandsangehörige K.

#### Tatbestand:

Der Verbandsangehörige K war zur Westdeutschen Junioren-Meisterschaft 1972 gemeldet. Er erschien dort jedoch nicht und entschuldigte sein Fernbleiben auch nicht. Daraufhin stellte der Spielausschuß des Landesverbandes am 18. April 1972 beim Ehrenrat den Antrag, ein Verfahren gegen den Verbandsangehörigen K einzuleiten und durchzuführen, und schlug vor, ihn mit einer Geldstrafe von 20,— DM zu belegen. Der Obmann des Ehrenrates hat dem Verbandsangehörigen K Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat sich jedoch weder zur Sache geäußert noch nachträglich entschuldigt.

#### Entscheidungsgründe:

Auf den Antrag des Spielausschusses des Landesverbandes hin, an dessen Antragsbefugnis hier keinerlei Zweifel besteht, mußte der Verbandsangehörige K bestraft werden. (. Text wie beim Urteil — E — 03 — 20/72 .)

Der Verbandsangehörige K hat keinerlei Argumente zu seinen Gunsten vorgetragen. Er mußte also wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Westdeutschen Junioren-Meisterschaft bestraft werden.

Der Ehrenrat sah hinsichtlich des Strafmaßes keine Veranlassung, von dem Antrag des Spielausschusses abzuweichen, der sich mit § 50 Abs. 5 RODBV, mit der Veröffentlichung in der Badminton-Rundschau Nr. 7/71 und mit der bisherigen Rechtsprechung des Ehrenrates auf diesem Gebiet deckt (vgl. das Urteil vom 10. April 1972, veröffentlicht in der Badminton-Rundschau Nr. 5/72). Diese Strafe sieht der Ehrenrat auch hier als angemessen und ausreichend an. (. Text wie beim Urteil — E 03 — 20/72 — .)

Dr. Lange

Herausgeber: Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Verantwortlich für den Inhalt: Pressewart Hans Hermann Drüen, 414 Rheinhausen, Lessingstraße 11, Telefon: (0 21 35) privat 7 43 13, Arbeit 79 21 29.

Antliche Mitteilungen:  
Geschäftsstelle des Badminton-Landesverbandes NRW, 414 Rheinhausen, Lessingstraße 11, Frau Elfriede Drüen, Telefon: (0 21 35) 7 43 13

Anzeigen: Pressewart Hans Hermann Drüen

Erscheinungsweise: monatlich am 5.

Anzeigen- und Redaktionsschluß: Am 21. des Vormonats

Preis des Einzelheftes: DM 0,25

Druck: Buchdruckerei Josef Broich, 415 Krefeld-Urdingen, Untere Mühlengasse 1—3, Telefon: (0 21 51) 4 03 79

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gerichtsstand Düsseldorf